

war, daß die Übersicht über die vorhandenen Gesetze und damit die entschiedene Einwirkung auf die Verhaltensweisen der Bevölkerung behindert wurden. Hinzu kam, daß die Egelung in den Ländern nicht einheitlich war. Ferner bestanden trotz der Vielzahl von Bestimmungen immer noch Lücken, die gewissenlosen Elementen die Möglichkeit gaben, in ihrem egoistischen Interesse die Versorgung der Bevölkerung und die Durchführung der Wirtschaftsplanung zu gefährden, und die es den Feinden des Volkes erleichterten, wirtschaftliche Maßnahmen der Länderverwaltungen zu durchkreuzen. Schließlich wurden zentrale Organe für eine einheitliche Wirtschaftsplanung geschaffen.

Um diesen Mängeln abzuhelpfen und den Schutz der zentral geleiteten Planung zu sichern, erließ die im Jahre 1948 gegründete Deutsche Wirtschaftskommission zusammen mit der Deutschen Justizverwaltung die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsstraft Verordnung genannt, vom 23. September 1948. Mit ihr wurden die alten Wirtschaftsstraftbestimmungen aufgehoben und ein einheitliches Straftgesetz erlassen, das die auf die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und insbesondere auf die Planung der Wirtschaft gerichteten wirtschaftsregelnden Maßnahmen schützte. Wenn die Wirtschaftsstraftverordnung auch ihrer Form nach noch nicht völlig den BechtsVorstellungen der Werkstätigen entspricht, weil die Verbrechenbeschreibungen nicht immer wissenschaftlich exakte und den Werkstätigen verständliche Formulierungen enthalten und die einzelnen verbrecherischen Handlungen nicht scharf genug voneinander abgegrenzt werden, so stellte sie doch eine der bedeutsamsten Neuschöpfungen der Staatsmacht des werktätigen Volkes dar. Sie war ein wichtiger Schritt auf dem Wege der Schaffung eines neuen Straftrechts und hat sich als ein wirksames Mittel erwiesen, gefährliche Anschläge gegen die wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Volksmacht zu bekämpfen.

e) Daneben gab es einzelne gesetzgeberische Maßnahmen, die sich auf eine Abänderung der Bestimmungen des Straftgesetzbuches bezogen. Von positiver Bedeutung waren die 1947/48 in den einzelnen Ländern ergangenen Gesetze über die Schwangerschaftsunterbrechung, die eine ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung unter bestimmten Bedingungen zuließen, die in der Nazizeit verschärften Strafen milderten und den alten § 218 StGB⁷ aufhoben. Die Aufwärtsentwicklung in

⁷ In Berlin wurde er in der Fassung vom 18. 5.1926 beibehalten.